

Anlage zu TOP 11.6

Kooperationsvereinbarung
über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten, Psychotherapeuten
und Jugendämtern
für eine verbesserte Versorgung von Kindern und Jugendlichen
bei Kindeswohlgefährdung
auf Grundlage des § 73c SGB V

zwischen

dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

und

dem Landkreistag Sachsen-Anhalt

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung
- § 2 Kindeswohlgefährdung
- § 3 Rechte und Pflichten des Vertragsarztes/Psychotherapeuten
- § 4 Rechte und Pflichten des Jugendamtes
- § 5 Beratungs- und Fortbildungsangebote
- § 6 Schweigepflicht
- § 7 Datenschutz
- § 8 Laufzeit und Kündigung
- § 9 Salvatorische Klausel

Anlagen:

- Anlage 1 Vordruck pseudonymisierte Fallberatung
- Anlage 2 Vordruck Gefährdungsanzeige an das zuständige Jugendamt
- Anlage 3 Ablaufschema bei Kindeswohlgefährdung

*Zur besseren Lesbarkeit wird durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sind diese Bezeichnungen daher nicht als geschlechtsspezifisch zu betrachten.

Präambel

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verfolgt das Ziel der Verbesserung der Situation benachteiligter Kinder und Jugendlicher, die unter belastenden Lebensbedingungen aufwachsen und/oder Gefahr laufen, von der sozialen Teilhabe ausgeschlossen zu werden. Zur flächendeckenden Ausweitung effektiven Kinder- und Jugendschutzes durch Zusammenarbeit von Vertragsärzten* mit den zuständigen Jugendämtern wurde § 73c Sozialgesetzbuch V (SGB V) geschaffen.

Die Regelungen dieses Vertrages fokussieren auf Fälle, in denen Vertragsärzte im Rahmen von Früherkennungsuntersuchungen oder der ärztlichen Behandlung des Kindes oder Jugendlichen oder eines Familienangehörigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen feststellen.

Die zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen schließen mit den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung zur Kooperation über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den zuständigen Jugendämtern. Die Regelung des § 73c SGB V erstreckt sich auf Psychotherapeuten (§ 72 Abs. 1 S. 2 SGB V) entsprechend.

§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung regelt die Kooperation von Vertragsärzten/Psychotherapeuten und den Jugendämtern in Bezug auf
 - a. festgestellte gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung,
 - b. den sicheren Umgang von Vertragsärzten/Psychotherapeuten mit der Situation bei Annahme einer Kindeswohlgefährdung,
 - c. die Darstellung des Verfahrensablaufs und der Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt und den dort tätigen Fachkräften
- (2) Ziel ist, durch eine enge Kooperation zwischen Vertragsärzten/Psychotherapeuten und dem zuständigen Jugendamt einer Kindeswohlgefährdung zu begegnen und Vertragsärzte/Psychotherapeuten im Umgang mit einer entsprechenden Situation zu befähigen.

§ 2 Kindeswohlgefährdung

- (1) Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne von § 1666 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist anzunehmen, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender

Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die Schädigung bereits eingetreten ist und/oder fort dauert. Die Kindeswohlgefährdung manifestiert sich unter anderem durch

- eine körperliche oder seelische (emotionale) Misshandlung,
- eine körperliche, seelische (emotionale) oder geistige Vernachlässigung oder
- einen sexuellen Missbrauch und/oder durch sexualisierte Gewalt.

An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.

(2) Kindeswohlgefährdung kann durch Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten, Verhalten Dritter sowie von Fachkräften hervorgerufen werden und manifestiert sich in einem aktiven Tun und/oder Unterlassen durch

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln (Bsp.: Missbrauch, Misshandlung),
- schuldhaftes und/oder schuldloses Unterlassen (Bsp.: Vernachlässigung),
- fehlende Befähigung und/oder Bereitschaft, ein Kindeswohlgefährdendes Verhalten Dritter (Bsp.: fehlende Schutzgewährung) zu verhindern oder zu unterbinden.

§ 3 Rechte und Pflichten des Vertragsarztes/Psychotherapeuten

(1) Werden dem Vertragsarzt/Psychotherapeuten in seiner beruflichen Funktion gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach § 2 dieser Kooperationsvereinbarung bekannt, ist er zum Handeln nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) verpflichtet, § 4 Abs. 1.

(2) Die Situation soll mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten erörtert werden. Bei den Erziehungsberechtigten ist auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit hierdurch der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, § 4 Abs. 1 KKG.

(3) Vertragsärzte/Psychotherapeuten haben Anspruch auf fachliche Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Vertragsarzt/Psychotherapeuten vermittelt, § 4 Abs. 2 S. 1 KKG. Die für eine Beratung erforderlichen Daten sind vor Übermittlung zu pseudonymisieren, § 4 Abs. 2 S. 2 KKG. (pseudonymisierte Fallberatung). Für die Anfrage kann das Formular gemäß Anlage 1 genutzt werden.

- (4) Scheidet eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung nach Absätzen 2 und/oder 3 aus oder ist das Vorgehen erfolglos geblieben, ist der Vertragsarzt/Psychotherapeut befugt, das zuständige Jugendamt unter Verwendung personenbezogener Daten zu informieren (Gefährdungsanzeige). Für die Meldung kann das Formular nach Anlage 2 genutzt werden. Die Betroffenen sind vorab hierüber in Kenntnis zu setzen, soweit hierdurch der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, § 4 Abs. 3 KKG.
- (5) Der Vertragsarzt/Psychotherapeut ist berechtigt, direkt das Jugendamt zu informieren, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen ein unverzügliches und unmittelbares Tätigwerden des Jugendamtes erfordert, § 4 Abs. 3 KKG.
- (6) Die zuständigen Stellen und Ansprechpartner der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind dem Internetauftritt der KVSA unter www.kvsa.de (Praxis -> Praxisorganisation - > Kinderschutz) zu entnehmen. Zur Information des zuständigen Jugendamtes können die Formulare nach den Anlagen 1 und 2 alternativ zu eigenen Formularen des zuständigen Jugendamtes genutzt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten des Jugendamtes

- (1) Erhält das zuständige Jugendamt gemäß § 3 Abs. 4, 5 dieser Kooperationsvereinbarung Kenntnis von einer möglichen Kindeswohlgefährdung, soll es den Vertragsarzt/Psychotherapeuten zeitnah nach Eingang eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird, § 4 Abs. 4 Satz 2 KKG. Der Informationsaustausch erfolgt unter Verwendung des Pseudonyms, wie in § 3 Absatz 3 dieser Kooperationsvereinbarung vorgesehen oder eines vom Jugendamt für das Kind oder den Jugendlichen vergebenen Pseudonyms. Eine Übermittlung dieser sensiblen Informationen erfolgt gegenseitig ausschließlich auf datenschutzgesichertem Weg.
- (2) Werden durch das Jugendamt weitere Informationen benötigt, erfolgt der Informationsaustausch immer unter Verwendung des in Absatz 1 geregelten Pseudonyms des Kindes oder Jugendlichen.
- (3) Das Jugendamt hat den Vertragsarzt/Psychotherapeuten in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, § 8a Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII.

- (4) Die Kontaktdaten der zuständigen Jugendämter sind dem Internetauftritt der KVSA unter www.kvsa.de (Praxis -> Praxisorganisation -> Kinderschutz) zu entnehmen und durch die Vertragspartner aktuell zu halten. Etwaige Änderungen sind der KVSA unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beratungs- und Fortbildungsangebote

- (1) Betroffene Kinder und Jugendliche und Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit der konkreten/einzelfallbezogenen Beratung. Der Vertragsarzt/Psychotherapeut hat die Möglichkeit gemäß § 3 Abs. 2 dieser Kooperationsvereinbarung die Betroffenen über vorhandene Angebote zu informieren. Angebote und Kontaktdaten sind dem Internetauftritt der KVSA unter www.kvsa.de (Praxis -> Praxisorganisation -> Kinderschutz) zu entnehmen.
- (2) Ärzte/Psychotherapeuten sollen die Möglichkeit der Fortbildung im Bereich der Kindeswohlgefährdung erhalten. Die KVSA stimmt sich mit den jeweiligen Jugendämtern ab und veröffentlicht mögliche Angebote auf ihrer Internetseite. Darüber hinaus vermittelt die KVSA den Jugendämtern den Kontakt zu den Qualitätszirkeln (Form der ärztlichen Fortbildung) in der jeweiligen Region.

§ 6 Schweigepflicht

- (1) Scheidet eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung nach § 3 Abs. 1, 2, 3 aus oder ist das Vorgehen erfolglos geblieben, ist der Vertragsarzt/Psychotherapeut befugt, das zuständige Jugendamt unter Angabe personenbezogener Daten des Kindes, des Jugendlichen und der Personenberechtigten zu informieren, § 4 Abs. 3 KKG i.V.m. dem Bundeskinderschutzgesetz.
- (2) Der kollegiale Austausch zwischen Vertragsärzten/Psychotherapeuten und/oder die Einbeziehung eines weiteren Arztes/Psychotherapeuten setzt die datenschutzrechtliche Einwilligung sowie die Entbindung von der Schweigepflicht durch die Betroffenen voraus.
- (3) Im Rahmen einer Fall- oder Fachberatung sind alle personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Die Regelung des § 3 Abs. 4 (Gefährdungsanzeige, Anlage 2) bleibt unberührt.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die Kooperationspartner sind verpflichtet, die geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO, SGB VIII, SGB X, BDSG bzw. Landesdatenschutzgesetz etc.) einzuhalten.

- (2) Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie der Weitergabe geschützter Daten im Geltungsbereich dieser Kooperationsvereinbarung bleiben, sofern nicht gesetzlich abweichend geregelt, die ärztliche Schweigepflicht und das Sozialgeheimnis unberührt und sind gegenüber unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen.
- (3) Die Daten dürfen nur im Rahmen der in dieser Vereinbarung genannten Zwecke verarbeitet, genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass erforderliche Vertragsänderungen oder -anpassungen, die durch gesetzliche, vertragliche oder behördliche Maßnahmen bedingt sind, unverzüglich umgesetzt werden.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Magdeburg,

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Landkreistag Sachsen-Anhalt

Worin manifestiert sich die Kindeswohlgefährdung?

- ☐ Körperliche oder seelische (emotionale) Misshandlung
- ☐ Körperliche oder seelische (emotionale) oder geistige Vernachlässigung
- ☐ Sexuelle Missbrauch und/oder sexualisierte Gewalt
- ☐ Andere: _____

Beratungsanfrage(n):

.....

Ort, Datum:

.....

Unterschrift

Anlage 2 – Gefährdungsanzeige an das zuständige Jugendamt

Bitte an das zuständige Jugendamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt senden:

.....

Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung durch Vertragsärzte/Psychotherapeuten

Datum der Meldung:

Uhrzeit:

Kontaktdaten des Vertragsarztes/Psychotherapeuten:

Name, Vorname:

Praxisanschrift Straße, PLZ/Ort:

Telefon

E-Mail (verschlüsselte Übermittlung):

Gefährdetes Kind oder Jugendlicher:

Name, Vorname:

Meldeadresse:

Geb.-Datum:

Geschlecht:

Meldeanschrift der Erziehungsberechtigten

☐ Mutter ☐ Vater ☐ Großeltern ☐ Vormund

☐ Andere ☐ unbekannt

Name, Vorname:

Meldeadresse:

Telefon:

Sofern bekannt, der gegenwärtige Aufenthaltsort (Lebensmittelpunkt) des gefährdeten Kindes oder Jugendlichen:

Hinzuziehung eines Dolmetschers? ☐ Ja ☐ nein

Sprache:

Bitte schildern Sie den Sachverhalt:

Die Gefährdungsmitteilung beruht auf:

☐ eigenen Beobachtungen

☐ Hörensagen

☐ anonyme Fallberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

Die Erziehungsberechtigten wurden über die Information an das Jugendamt in Kenntnis gesetzt:

☐ Ja

☐ nein

.....
Ort, Datum:

.....
Unterschrift

Hinweis: Sie erhalten eine Eingangsbestätigung durch einen Mitarbeiter des Jugendamtes.

Anlage 3 - Ablaufschema bei Verdacht bzw. Feststellen von Kindeswohlgefährdung

